





46 54

Von Gottes Gnaden Wir **Friederich**
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Gräf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein und Tonna, &c.

Süßen hiermit zu wissen: was maßen bisanhero zum
öfftern vorgekommen, daß die Pfändungs-Arthen
der Gemeinden gegen die Herrschafftliche Cammer-
Güter und Vorwercke allzu weit getrieben, und
durch beederseitige Neben-Absichten und daraus erwachsene
Verbitterungen sich mercklich vergangen worden, wobey nicht
nur Unser Cameral-Interesse das mehreste leiden, sondern auch
Unsere Fürstliche Collegia mit dergleichen geringfügigen Din-
gen sich zum öfftern behelliget sehen müssen. Wann wir dann
diesen Unwesen abzuhelffen, und vor das künftige ein gewisses
Regulativ, wie Gemeinden die Pfändungen gegen Fürstliche
Cammer-Güter und deren Hirten und Schäfer auch übriges
Gesinde bey vorfallenden Feld-Beschädigungen ausüben mögen;
zu bestimmen, der Nothdurfft befunden; Als setzen und ord-
nen Wir hiermit

I.

Daß zwar denen Gemeinden unbenommen bleiben soll, sich
der Pfändung bey unternommener Betreibung der verbothe-
nen Felder, und dadurch an denen Feld-Früchten verübten
Schaden wider die Hirten und Schäfer auf den Herrschafftli-
chen Güthern zu bedienen, dahingegen

II.

Bev vorfallenden nöthigen Pfändungen, so viel möglich,
ein todtes, und nicht fressendes oder Unkosten verursachendes
Pfand

Pfand genommen, da aber allenfalls ein Stück lebendiges Vieh abzupfänden unvermeidlich wäre, solch abgenommenes Pfand bey der Gemeinde nicht über 24. Stunden in Verwahrung behalten werden, sondern

III.

Die Gemeinde gehalten seyn soll, das Pfand, weil es vor ein bloßes Zeichen der geschehenen Pfändung anzusehen, in der bestimmten Zeit der 24. Stunden, wann der Pächter oder Verwalter sich zu der angezeigten Feld-Beschädigung und Ersetzung des verursachten Schadens gutwillig bequemen wird, gegen Entrichtung des unten S. VI. determinirten Pfand-Schillings und Gemeinde-Buße, auf das Fürstliche Guth oder Vorwerk wieder verabsolgen zu lassen. Im Fall aber

IV.

Der Pächter oder Verwalter den Schaden nicht eingestehen, noch sich deswegen mit der Gemeinde in Güte abfinden wollte, so soll nichts desto weniger das zurückgeforderte Pfand demselben gegen Entrichtung des gesetzten Pfand-Schillings extradiret, die Besichtigung der beschädigten Felder hingegen nicht, wie bisanhero geschehen, von der Gemeinde veranstaltet, sondern Gerichtlich vorgenommen werden. Wie denn

V.

Wofern der Pächter oder Verwalter die von seinem Vieh geschehene Schaden-Verübung auf denen betriebenen Gemeindefeldern nicht an sich kommen lassen wollte, die Sache ordentlicher Weise bey demjenigen Justiz-Amte, in dessen Bezirk das Fürstliche Cammer-Guth oder Vorwerk, von dessen Vieh der Schade geschehen, gelegen ist, angebracht, und nach der von selbigen verfügten Besichtigung daselbst deren rechtliche Entscheidung erwartet werden soll, inmaßen dann Unseren Fürstlichen Aemtern zugleich hierdurch commissio perpetua in dergleichen Fällen ertheilet wird.

VI. Da

VI.

Da auch die Pfandungs-Gebühren und Gemeinde-Bußen bisanhero sehr hoch getrieben worden, und dahero nöthig seyn will, daß solche auf billige Arth eingeschräncket, und denen Gemeinheiten hierunter Ziel und Maasse gesetzt werde; Als sollen erstere höher nicht als auf **Einen Bahren**, letztere aber auf **Ein Kopffstück** zum höchsten erstreckt werden, und die Gemeinden darüber zu schreiten nicht befugt seyn, wie dann

VII.

Fernerhin in dergleichen Fällen von denen Schultheissen und Gerichts-Schöpfen einseitiger Weise Besichtigungen anzustellen, denen Gemeinden keinesweges gestattet seyn, sondern solche lediglich von demjenigen Amt, woselbst die Sache angebracht worden, vermöge des hierzu überkommenen beständigen Auftrags, angeordnet und gebührend betverckstelliget werden soll. Wornach sich also alle Pächter und Verwalter Unserer Fürstlichen Domainen, so wohl auch sämtliche Gemeinden gehorsamlich zu achten, und dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Ahndung und Strafe, gebührend nachzuleben haben. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken lassen. Datum Friedenstern den 23. Septembr. 1754.

Friederich, H. J. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Von Gottes Gnaden Wir Friedrich

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
auch Graern und Westphalen, Land-Graf in Thürin-
eissen, Gefürsteter Graf zu Hen-
der Marek und Ravensberg,
enstein und Tonna, zc.

... wissen: was maßen bisanhero zum
kommen, daß die Pfändungs-Arthen
n gegen die Herrschafftliche Cammer-
Vortwercke allzu weit getrieben, und
Absichten und daraus erwachsende
lich vergangen worden, wobey nicht
elle das mehreste leiden, sondern auch
mit dergleichen geringfügigen Din-
iget sehen müssen. Wann wir dann
n, und vor das künfftige ein gewisses
den die Pfändungen gegen Fürsliche
ren Hirten und Schäfer auch übriges
Feld-Beschädigungen ausüben mögen;
urfft befunden; Als setzen und ord-

I.
... meinden unbenommen bleiben soll, sich
ernommener Betreibung der verbothe-
ch an denen Feld-Früchten verübten
en und Schäfer auf den Herrschafftli-
n, dahingegen

II.
... Cy, equantem nothigen Pfändungen, so viel möglich,
ein todtes, und nicht fressendes oder Unkosten verursachendes
Pfand

